

Änderungsantrag der Finanzordnung

§ 1 Beiträge

(3) Der Mitgliedsbeitrag ist vom zuständigen Landesverband aufzuteilen.

Neu:

§ 1 Beiträge

(3) Der Mitgliedsbeitrag ist vom Bundesverband einzuziehen und von mindestens einer für Buchhaltung qualifizierten Person fachgerecht zu verwalten. Der Bund teilt die Beiträge gemäß dem nachstehenden Schlüssel auf: Der Bund behält 30% des Beitrages, der Landesverband erhält 30% und die Kreisverbände 40%.

Begründung:

Es ist für die Partei von entscheidender Bedeutung, dass die Buchhaltung störungsfrei, kostengünstig und einfach funktioniert.

Die Schatzmeister der Landesverbände werden entlastet.

Die Buchhaltung muss von ausgebildeten Fachkräften durchgeführt werden, die auch ein Steuerbüro sein können. Es kann der Bundesschatzmeister sein, wenn er über die Qualifikation verfügt. Ansonsten muss die Buchhaltung an eine fachkundige Person delegiert werden.

Vorteile:

Effizienzsteigerung durch Zentralisierung

Alle Daten können, wie es der Gesetzgeber für Parteien vorschreibt, einfach verwaltet und auch gemeldet werden.

Alle Mitglieder können zentral an ihre Beiträge erinnert werden.

Es kann festgestellt werden, ob sie zu Wahlen zugelassen sind.

Spendenbescheinigungen können zentral erstellt werden.

Wirtschaftsprüfer hätten es auch leichter.